



Freunde und Förderer des Lamspringer Waldbades e.V.



Satzung des Fördervereins „Freunde und Förderer des Lamspringer Waldbades“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer des Lamspringer Waldbades“ (FFLW) und ist im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Lamspringe. Der Verein bekennt sich zur Neutralität in politischen, ethnischen und konfessionellen Angelegenheiten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Vereinszweck wird definiert: die Förderung des Sports, die Förderung der Heimatpflege, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Diese Zwecke müssen immer in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Förderung des Lamspringer Waldbades stehen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Engagement von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern, das Einwerben von Geld- und Sachspenden, das Angebot von Kursen, die Öffentlichkeitsarbeit und die finanzielle Unterstützung von Projekten, die das Waldbad Lamspringe betreffen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein strebt durch vielfältige Freizeitgestaltung an, das Gemeinschaftsgefühl sowohl für junge als auch ältere Besucher zu stärken.
- (5) Der Verein arbeitet eng mit dem Träger des Lamspringer Waldbades, den örtlichen Schulen sowie anderen Vereinen, Netzwerken und Organisationen zusammen, die sich den Zielen des Vereins zur Förderung und Erhaltung des Lamspringer Waldbades anschließen und diese unterstützen.



Freunde und Förderer des Lamspringer Waldbades e.V.



§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person von Geburt an und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, jede Handelsgesellschaft und jeder andere Verein werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des 1. Jahresmitgliedsbeitrages, ohne dass es einer besonderen Entscheidung von Vorstand oder Mitgliederversammlung bedarf. Bei der Mitgliedschaft von noch nicht volljährigen Mitgliedern ist die Willenserklärung eines der gesetzlichen Vertreter notwendig. Einwohner der Gemeinde Lamspringe können nicht von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, mit Ausnahme der Regelungen in § 4.
- (2) Eine Mitgliedschaftserklärung wird nur wirksam, wenn gleichzeitig eine auf die Mitgliedsbeiträge bezogene Einzugsermächtigung erteilt wird oder im Einzelfall mit dem Vorstand eine äquivalente Lösung vereinbart wird.
- (3) Die Mitgliedschaft von Firmen, Vereinen bzw. sonstigen Organisationen begründet für deren Mitarbeiter, Mitglieder u. a. keine besonderen Rechte, die sie gegenüber dem Verein (FFLW) geltend machen könnten.
- (4) Neugeborene, die über eine bestehende Familienmitgliedschaft Mitglied im Verein (FFLW) werden sollen, müssen dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand am 30.09. des jeweiligen Jahres vorliegen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, der Jahresbeitrag nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres abgebucht werden konnte bzw. anderweitig entrichtet wurde. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung mit einfacher Mehrheit. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der turnusmäßigen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.



Freunde und Förderer des Lamspringer Waldbades e.V.



§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag gilt für das jeweilige Geschäftsjahr, er ist in voller Höhe fällig, wenn ein Eintritt bis zum 30.06 eines Jahres erfolgt. Erfolgt ein Eintritt ab dem 01.07 eines Jahres, so wird 50% des Jahresbeitrags für das Beitrittsjahr fällig. In den Folgejahren zum 01.01 wird der volle Betrag fällig; er wird durch Einzugsermächtigung binnen drei Monaten erhoben.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder sowie alle Mitglieder einer beigetretenen Familie ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie die schriftlich Bevollmächtigten der juristischen Personen, Gruppen, Vereine und Organisationen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auch Juristische Personen, Gruppen, Vereine und Organisationen haben nur eine Stimme.
- (2) Gewählt werden können alle natürlichen voll geschäftsfähigen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer/in. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in. Die Eintragung im Vereinsregister ist auf diesen Personenkreis begrenzt. Der Verein wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, unter denen die/der Vorsitzende - bei deren Verhinderung die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende - sein muss. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis bis zu drei Beisitzer sowie eine/n



Freunde und Förderer des Lamspringer Waldbades e.V.



Pressewart/in, die im Vorstand stimmberechtigt mitarbeiten. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an diese Beisitzer delegieren. Weiterhin kann der Vorstand in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit eine Person der Gemeinde Lamspringe mit Waldbad-Bezug benennen. Stimmt diese Person ihrer Benennung zu, ist sie als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht Teil des erweiterten Vorstandes, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt, schriftlich festgehalten.

- (2) Die Vorsitzenden, die/der Kassenwart/in sowie die/der Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt und führen die Geschäfte bis dahin weiter.
- (3) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/des Vorsitzenden, so oft die Angelegenheiten des Vereins es erfordern. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters den Ausschlag. Je nach Anwesenheit obliegt die Sitzungsleitung zunächst der/dem Vorsitzenden, dann der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dann der/dem Kassenwart/in, dann der/dem Schriftführer/in.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Durchführung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung einer Tagesordnung und Erstellung eines Sitzungsprotokolls, Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes, Abgabe eines Rechenschaftsberichtes, Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Mitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört auch die Vermittlung oder Klärung von eventuellen Unstimmigkeiten zwischen Mitarbeitern der Gemeinde Lamspringe und Vereinsmitgliedern.
- (6) Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der/dem Schriftführer/in in der nächsten Sitzung nach Genehmigung des Protokolls zu unterzeichnen sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten oder zweiten Quartal eines Jahres statt. In jedem Fall aber vor Saisonbeginn.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Information und Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens drei Wochen vorher



Freunde und Förderer des Lamspringer Waldbades e.V.



durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins sowie in dem Aushangkasten der Gemeinde Lamspringe. Soweit möglich, erfolgt eine persönliche Einladung per E-Mail oder per Post.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung, über die beschlossen werden soll, müssen der/dem Einladenden spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen und eine Beschlussempfehlung enthalten. Die Anträge sind schriftlich und in der Versammlung zusätzlich mündlich zu begründen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) Die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Mitgliederversammlung.
 - b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Die Aussprache über den Rechenschaftsbericht und den Bericht der Kassenprüfer.
 - d) Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Bestimmung eines Wahlleiters zur Durchführung von Wahlen.
 - f) Die Wahl des Vorstandes.
 - g) Die Durchführung von Ergänzungswahlen zum Vorstand.
 - h) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - i) Die Einführung bzw. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Nutzungsentgelten.
 - j) Die Entscheidung über die Förderung größerer bauliche Maßnahmen der Gemeinde Lamspringe soweit deren Finanzierung nicht aus dem Vereinsetat des laufenden Jahres möglich ist.
 - k) Der Beschluss über den Haushalt
 - l) Die Verleihung der beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft
 - m) Die Festlegung von Entgelten für Leistungen Dritter
 - n) Die Entscheidung über Beschwerden gegen vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse
 - o) Satzungsänderungen
 - p) Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - q) Die Entscheidung über eine Vereinsauflösung
 - r) Information über die aktuelle Finanzsituation des Lamspringer Waldbades (Vorjahr und Planung)
- (6) Die ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt bzw. wählt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte über die beschlossen werden soll und Beschlüsse zur Vereinsauflösung erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Vertreter juristischer Personen nur dann, wenn die Mitgliedsbeiträge entrichtet worden sind. Vertreter müssen nachweisen, dass sie vertretungsberechtigt sind.



Freunde und Förderer des Lamspringer Waldbades e.V.



- (7) Wahlen und Abstimmungen werden offen durch Handaufheben durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich oder geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Die Mitgliederversammlung bestimmt hierfür Zählhelfer.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Sitzungsleitung, der/dem Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden – soweit datenschutzrechtlich unbedenklich – mindestens 15 Minuten vor der nächsten Jahreshauptversammlung zur Einsicht ausgelegt. Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht darauf beim Vorstand das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung anzufordern.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Finanzen und der Ablauforganisation des Vereins sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden; sie müssen Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und empfehlen die Entlastung/Nichtentlastung die/der Kassenwart/in und ggf. des gesamten Vorstandes.

§ 11

Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 9 Abs. 6). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lamspringe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, zur Förderung des Lamspringer Waldbades oder der vereinsgebundenen Jugendpflege zu verwenden hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne



Freunde und Förderer des Lamspringer Waldbades e.V.



Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung besonders hingewiesen worden ist.

- (3) Die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder tragen die Verantwortung für eine sachgerechte Abwicklung des Vereins und die Ausführung der entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§13

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen worden.

Lamspringe, den 22.03.2024

Unterschriften (8 Vorstandsmitglieder):

Andreas Humbert
Vorsitzender

Volker Meier
Pressewart

Julian Fischer
1. Stellvertretender Vorsitzender

Gabriele Wiese
Beisitzerin

Edelgard Weiss
Kassenwartin

Doris Fischer
Beisitzerin

Esther Felicia Fischer
Schriftführerin

Monika Kaether
Beisitzerin